

MEIDERT AKTUELL

3. Quartal 2011

Liebe Mandanten,

auch im dritten Quartal gab es wieder wichtige Entscheidungen, über die wir Sie informieren möchten.

Das Spektrum reicht dabei vom Öffentlichen Baurecht über Bau- und Architektenrecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht bis hin zum Vertragsrecht und Vergaberecht.

Bitte beachten Sie auch die Termine unserer Veranstaltungen. Wir würden uns sehr freuen, Sie als Teilnehmer begrüßen zu dürfen.

Ihre Kanzlei
Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft

INHALT

- Optische Beeinträchtigung durch Windparks
- Neue Rechte beim Materialkauf im Baumarkt
- Kündigungsrecht des Vermieters bei verweigertem Wohnungszutritt
- BAG erleichtert sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen
- Anspruch des einzelnen WEG-Mitglieds auf Nachrüstung einer Videoanlage
- Keine vorzeitige Kündigung des DSL-Vertrages bei Umzug
- Rechtsrat für Kommunen beim Bau von Kindertagesstätten



Optische Beeinträchtigung durch Windparks

Christoph Röger
Rechtsanwalt

Die Atomkatastrophe in Japan hat die deutsche Energiepolitik grundlegend verändert. Für die Bundesregierung ist der Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie beschlossene Sache. In Zukunft werden die erneuerbaren Energien die Versorgungslast zu tragen haben. Gerade jedoch Windkraftanlagen und ganze Windparks sind den Nachbarn nur selten willkommen. Die Nachbarn wenden sich regelmäßig unter anderem gegen die von den Anlagen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen. Hier ist meist von „Schlagschatten“, „Discoeffekt“ und „Infraschall“ die Rede.

Doch unter Umständen können schon allein die schiere Größe der Anlage(n) und die Drehbewegung des Rotors bzw. der Rotoren eine so genannte „erdrückende Wirkung“ auf die Nachbargrundstücke haben und so das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme verletzen. Denn gravierende Größen- und Breitenunterschiede der Bebauung können dazu führen, dass ein Grundstück sprichwörtlich „eingemauert“ wird.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz bestätigte nun in seinem Beschluss vom 10.03.2011 (Az.: 8 A 11215/10) die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung im Bereich der Windkraftanlagen.

Für die Frage, wann eine Mehrzahl von Windkraftanlagen zu einer optischen Beeinträchtigung führt, gelten im Grundsatz die gleichen Maßstäbe wie für die Frage, wann von einer Einzelanlage eine optische Beeinträchtigung ausgeht. Zwar müsse die erdrückende Wirkung stets im Einzelfall festgestellt werden. Als Orientierungswert gilt jedoch: Beträgt die Entfernung des Wohnhauses von der Windkraftanlage bzw. den Windkraftanlagen mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Windkraftanlage(n), wird in den meisten Fällen eine unzumutbare optische Beeinträchtigung abzulehnen sein. Die bloße Sichtbarkeit der Anlagen von allen Fenstern aus reicht nicht aus, um eine optische Dominanz oder eine bedrängende Wirkung zu bejahen.

Da in Zukunft wohl der Bedarf an Windenergie und damit auch die Anzahl und Größe der Anlagen wachsen wird, bleiben Fragen des Nachbarschutzes gegen Windenergieanlagen sowohl für Wirtschaft und Kommunen als auch für die Bürger eine spannende Materie.

Ihre Ansprechpartner im Öffentlichen Baurecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Birkl, Tel.: 089-545878-0
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28
Rechtsanwalt Mathias Reitberger, Tel.: 089-545878-0
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80
Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel.: 089-545878-0
Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Böckh, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwältin Nicole Kandzia, Tel.: 0831-5738818



Neue Rechte beim Materialkauf im Baumarkt

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Wer sein Haus renoviert oder neu baut, versucht normalerweise, Material und Arbeitsleistungen günstig einzukaufen. Viele private Bauherren kaufen Fenster, Türen, Fliesen, Tapeten und Bodenbeläge daher im Baumarkt oder sogar im Internet. Diese Sparsamkeit kann jedoch unter Umständen richtig teuer werden – wenn das gekaufte Material Mängel hat.

Ein typisches Beispiel:

Der Kunde kauft im Baumarkt Parkett und lässt es vom Handwerker verlegen. Der Handwerker erkennt nicht, dass das Parkett Mängel hat. Erst Wochen später löst sich die obere Schicht des Bodens ab.

Der Kunde hat ein Recht auf mangelfreie Ware. Deshalb muss ihm der Baumarkt das Material ersetzen. Die Handwerkerkosten für den Ein- und Ausbau musste der Kunde bislang jedoch meist selbst tragen. Dies könnte sich künftig ändern. Am 16.06.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass der Verkäufer nicht nur das mangelhafte Verbrauchsgut umtauschen, sondern auch die Folgekosten tragen muss (Az.: Rs C-65/09). Damit wäre der Baumarkt-Kunde auch von den Handwerkerkosten befreit. Zumindest theoretisch.

In welcher Form das neue Recht umgesetzt wird und welche rechtlichen Schritte Kunden dabei unternehmen müssen, wird die Praxis in der nahen Zukunft zeigen.

Anders liegt der Fall, wenn der Kunde einen Handwerker beauftragt, der das Material beschafft und mitbringt. Baut der Handwerker einen fehlerhaften Parkettboden ein, muss er ihn im Rahmen seiner Gewährleistung auf eigene Kosten wieder ausbauen und entsorgen sowie neues, fehlerfreies Material einbauen. In diesem Fall hat der Kunde mit dem Handwerker einen Werkvertrag geschlossen. Der Unternehmer muss vertragsgemäß liefern und zwar Material und Leistung aus einer Hand. Im Falle einer Reklamation hat es der Kunde dann nur mit einem Vertragspartner zu tun. Das Problem hat der Handwerker dann mit dem Regress bei seinem Zulieferer. Auch hier gibt es viele rechtliche Fallen.

Vorsicht ist beim Kauf von Baustoffen über das Internet geboten. Viele Verbraucher machen sich keine Gedanken über die rechtlichen Konsequenzen, wenn sie beispielsweise eine Haustür in Italien bestellen und Fliesen in Griechenland.

Wird die Ware mit Mängeln geliefert, muss der Käufer viele Fragen klären, etwa nach welchem Recht der Fall behandelt wird und welches Gericht gegebenenfalls zuständig wäre.

Diese und andere Fragen wurden zwischenzeitlich auf europäischer Ebene geregelt. Seit dem 17.12.2009 gilt die so genannte „Rom-I-Verordnung“. Auf der Grundlage dieser Verordnung ist es nun grundsätzlich möglich, mit dem Vertragspartner eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht zu treffen.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28

Praxistipp

Es gibt hier keine allgemein gültigen Empfehlungen. Jeder Fall muss vorab unabhängig beurteilt werden. Wer größere Investitionen plant, sollte sich vorher von einem Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht beraten lassen.



Kündigungsrecht des Vermieters bei verweigertem Wohnungszutritt

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Wenn der Mieter den Zutritt zur Mietwohnung verweigert, obwohl ihm der Termin rechtzeitig angekündigt wurde und er bereits aus früheren Verweigerungen hierfür abgemahnt wurde, soll dem Vermieter nach Auffassung des Landgerichts Berlin ein ordentliches Kündigungsrecht zustehen.

Das Betretungsrecht spielt in der Praxis eine große Rolle. Oftmals verweigert der Mieter grundlos dem Vermieter oder potentiellen Käufern/Mietinteressenten den Zutritt zur Wohnung.

Die rechtlichen Möglichkeiten des Vermieters waren in diesen Fällen bescheiden. Ein einstweiliges Verfahren, in dem der Zutritt zur Wohnung durchgesetzt werden soll, hat nur in den wenigsten Fällen Erfolg.

Eine „normale“ Klage beim zuständigen Amtsgericht auf Zutritt hat den Nachteil, dass das Verfahren Monate dauern kann und sich der potentielle Käufer/Mietinteressent in der Zwischenzeit oftmals anders entscheidet.

Aus diesem Grund überzeugt die Auffassung des Landgerichts Berlin, wonach bei wiederholter Verweigerung des Zutritts trotz rechtzeitiger Ankündigung der Vermieter berechtigt ist, das Mietverhältnis zu kündigen.

Trotzdem ist für den Vermieter Vorsicht geboten: eine obergerichtliche, geschweige denn höchstrichterliche Entscheidung liegt zu dieser Frage bislang nicht vor.

Ob eine Kündigung Erfolg hat, kann demgemäß nicht garantiert werden.

Ihre Ansprechpartner im Mietrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45

News

Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Birkel und Rechtsanwältin Nicole Kandzia haben in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „I + E Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel“ einen Artikel zur „Beschleunigung von Genehmigungsverfahren“ veröffentlicht.

Unter www.ask-eu.de/default.asp?Menu=105 erhalten Sie eine Kurzzusammenfassung sowie die Möglichkeit, den Volltext zu kaufen..

Was Sie sonst noch wissen sollten

BauGB-Novelle zum Klimaschutz in Kraft getreten

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ zu klimaschutzrelevanten Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft getreten.

Durch die Änderung werden u.a. die Festsetzungsmöglichkeiten in Bauleitplänen zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung erweitert. Ferner werden Sonderregelungen für die Windenergienutzung eingefügt, sowie die Nutzung von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden und die nachträgliche Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden erleichtert.

Wir werden in folgenden Ausgaben von Meidert Aktuell auf einzelne Änderungen gesondert eingehen.



Anspruch des einzelnen WEG-Mitglieds auf Nachrüstung einer Videoanlage

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Mit Urteil vom 08.04.2011 musste sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Frage beschäftigen, ob ein einzelner Wohnungseigentümer von den übrigen Wohnungseigentümern einen nachträglichen Einbau einer Videoanlage in die gemeinschaftliche Klingelanlage verlangen kann. Der BGH bejaht einen Anspruch des einzelnen Wohnungseigentümers, wenn

- die Kamera nur durch Betätigung der Klingel aktiviert wird und eine Bildübertragung allein in die Wohnung erfolgt, bei der geklingelt wurde und
- die Bildübertragung nach spätestens 1 Minute unterbrochen wird und
- eine dauerhafte Aufzeichnung von Bildern nicht möglich ist.

Zum Hintergrund:

Der Einbau einer Videoanlage bedarf der Zustimmung aller Wohnungseigentümer, soweit diese über das unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung wurde bislang angenommen, da der einzelne Wohnungseigentümer sich in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sehen konnte. Durch die vom BGH vorgenommenen Einschränkungen wird nunmehr ein sachgerechter Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht des einzelnen WEG-Mitglieds und dem Sicherheits- und Informationsinteresse des Wohnungseigentümers herbeigeführt, der die Videoanlage verlangt.

Ihre Ansprechpartner im Wohnungseigentumsrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45



BAG erleichtert sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Befristete Arbeitsverträge sind in der unternehmerischen Praxis ein beliebtes und bewährtes Mittel, um vorübergehenden Personalbedarf zu decken. Allerdings sollte bei Vertragsschluss das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) bekannt sein. Eine unzulässige und damit unwirksame Befristung führt nämlich dazu, dass der befristete Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt. Gemäß § 14 Abs. 4 TzBfG bedürfen Befristungen von Arbeitsverhältnissen zu Ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform. Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ist nach § 14 Abs. 1 TzBfG grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dafür ein sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Ausnahmsweise ist eine Befristung auch ohne Sachgrund möglich, aber nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren und nach dem Gesetzeswortlaut nur, wenn mit demselben Arbeitgeber nicht bereits zuvor irgendein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Nun hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einer Entscheidung vom 6. April 2011 (Az. 7 AZR 716/09) entschieden, dass der Möglichkeit, ein Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund bis zu zwei Jahre zu befristen, eine frühere Beschäftigung des Arbeitnehmers nicht entgegen steht, wenn diese mehr als drei Jahre zurückliegt. Das ergebe die an ihrem Sinn und Zweck orientierte, verfassungskonforme Auslegung der gesetzlichen Regelung. Diese solle zum einen Arbeitgebern ermöglichen, auf schwankende Auftragslagen und wechselnde Marktbedingungen durch befristete Einstellungen zu reagieren, und für Arbeitnehmer eine Brücke zur Dauerbeschäftigung schaffen. Zum andern sollen durch das Verbot der „Zuvor-Beschäftigung“ Befristungsketten und der Missbrauch befristeter Arbeitsverträge verhindert werden.

Das Verbot könne allerdings auch zu einem Einstellungshindernis werden. Seine Anwendung sei daher nur insoweit gerechtfertigt, als dies zur Verhinderung von Befristungsketten erforderlich ist. Das sei bei lange Zeit zurückliegenden früheren Beschäftigungen typischerweise nicht mehr der Fall. Hier rechtfertige der Gesetzeszweck die Beschränkung der Vertragsfreiheit der Arbeitsvertragsparteien und die damit verbundene Einschränkung der Berufswahlfreiheit des Arbeitnehmers nicht. Die Gefahr missbräuchlicher Befristungsketten bestehe regelmäßig nicht mehr, wenn zwischen dem Ende des früheren Arbeitsverhältnisses und dem sachgrundlos befristeten neuen Arbeitsvertrag mehr als drei Jahre liegen. Dieser Zeitraum entspreche auch der gesetzgeberischen Wertung, die in der regelmäßigen zivilrechtlichen Verjährungsfrist zum Ausdruck kommt.

Damit werden Arbeitgeber flexibler bei befristeten Einstellungen, wenn etwaige Zuvor-Beschäftigungen des Bewerbers bei demselben Arbeitgeber mehr als drei Jahre zurückliegen.

Ihre Ansprechpartner im Arbeitsrecht sind:
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Dr. Wolfram Gaedt, Tel.: 0821-90630-40

Meidert Termine

• Ist der Euro noch zu retten? - Sicher durch die Krise Seminar für Führungskräfte

Referent:

RA Dr. Thomas Jahn

Datum: 05.10.2011, 18.00 Uhr

Ort: Kanzlei Meidert & Kollegen, Augsburg

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unsere Kanzleimanagerin, Frau Brigitta Stegherr, Tel.: 0821/90630-25 oder stegherr@meidert-kollegen.de

• Familiäre Vermögensauseinandersetzungen bei landwirtschaftlichen Betrieben (HLBS-Seminar)

Referenten: RA Josef Deuringer, Dr. Zechiel u.a.

Datum: 14.10.2011, Göttingen

Teilnahmegebühr: 460,00 €

Nähere Infos und Anmeldung unter www.hlbs.de

• Einzelhandel in der Kommune Tagesseminar für Kommunen

Referenten: RA Mathias Reitberger, RA Frank Sommer, Angelus Bernreuther

Datum: 25.10.2011, 10.00 Uhr - 15.45 Uhr

Ort: Künstlerhaus am Lenbachplatz, München

Teilnahmegebühr: 80 €

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unsere Kanzleimanagerin, Frau Brigitta Stegherr, Tel.: 0821/90630-25 oder stegherr@meidert-kollegen.de

• Gründertag der IHK Schwaben

Referenten:

RA Prof. Dr. Thomas Barnert und RA Guntram Baumann

Datum: 03.11.2011, 18.00 Uhr, Augsburg

Nähere Infos unter www.schwaben.ihk.de

• IHK Spezial: Gewährleistung am Bau

Referent: RA Robert Schulze

Datum: 14.11.2011, 13.30 Uhr, Memmingen

16.11.2011, 13.30 Uhr, Augsburg

Nähere Infos unter www.schwaben.ihk.de

• Hwk Schwaben: Arbeiten mit und als Nachunternehmer - Was ist zu beachten?

Referent: RA Robert Schulze

Datum: 17.11.2011, 18.00 Uhr, Augsburg

24.11.2011, 18.00 Uhr, Kempten

Nähere Infos unter www.hwk-schwaben.de



Keine vorzeitige Kündigung des DSL-Vertrages wegen Umzugs

Christoph Röger
Rechtsanwalt

Sowohl unter Verbrauchern als auch in der juristischen Fachwelt wird seit geraumer Zeit diskutiert, ob der Umzug eines DSL-Anschlussinhabers ihn zur vorzeitigen Kündigung seines DSL-Vertrages berechtigt.

Diese Verträge haben meist eine Laufzeit von zwei Jahren. Wenn der Kunde nun während der Vertragslaufzeit umzieht, hat er insbesondere dann kein Interesse mehr an der Bereitstellung des Internetzugangs, wenn an seinem neuen Wohnort DSL überhaupt nicht verfügbar ist.

Wenn er den Vertrag daher nicht kündigen kann, muss er die Gebühren für die restliche Vertragslaufzeit zahlen, obwohl er dafür keine Gegenleistung erhält.

Während einige Anbieter ihre Kunden im Falle des Umzugs freiwillig kulanthaber aus dem Vertrag entlassen, hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 11.11.2010 (Az.: III ZR 57/10) nunmehr klargestellt: der Umzug berechtigt nicht zur vorzeitigen Kündigung.

Der BGH bestätigte damit die Entscheidungen der ersten beiden Instanzen. Der BGH führt aus, dass sich der Kunde schließlich für die Vertragslaufzeit gebunden habe.

Wenn er nun die Leistung des Anbieters nicht mehr nutzen könne, weil sich seine persönlichen Verhältnisse geändert haben, muss er sich dennoch am Vertrag festhalten lassen.

Sein (durchaus nachvollziehbares) Interesse nicht mehr zahlen zu müssen, wenn er keine Leistung erhalte, ist nachrangig. Denn nach allem habe er und nicht sein Anbieter die Änderung der persönlichen Umstände zu vertreten.

Ihr Ansprechpartner im Vertragsrecht ist:
Rechtsanwalt Christoph Röger, Tel.: 0821-90630-44

Praxistipp

Vergleichen Sie nicht nur Leistungen und Preise der DSL-Anbieter, wenn Sie sich für einen DSL-Anschluss entscheiden. Achten Sie auch auf die Vertragslaufzeit. Wer öfter umzieht und sich in diesem Fall schnell von seinem DSL-Vertrag lösen kann, spart bares Geld.



Rechtsrat für Kommunen beim Bau von Kindertagesstätten

Frank Sommer
Rechtsanwalt

Ein großer Teil der Finanzkraft vieler Kommunen wird durch den Neubau von Kindertagesstätten gebunden. Hieran wird sich auch in den nächsten Jahren nichts ändern, da der Staat ab 2013 jedem Kind mit Vollendung seines 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Betreuung zusichert. Jedes 3. Kind soll ab dem 3. Lebensjahr sogar ganztags betreut werden können. Um dies zu gewährleisten, müssen Kommunen noch viele Betreuungsplätze bauen und bereits vorhandene Kindergärten ausbauen. Für jede dieser Baumaßnahmen ist ein umfangreiches Planungs- und vor allem Vergabeverfahren nötig.

Das Vergaberecht ist eine sehr komplexe Materie, die zudem durch die Harmonisierungsbemühungen auf EU-Ebene ständig verändert und weiterentwickelt wird. Öffentliche Auftraggeber können sich in diesen schwierigen Detailfragen nicht mehr nur auf Architekten und Ingenieure verlassen, sondern benötigen zusätzlich den Rat versierter Baujuristen, die mit der Materie fachlich vertraut sind.

Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht wissen, wie Vergaberestrisse vermieden und damit zeitliche und finanzielle Verluste verhindert werden können.

Durch frühzeitige fachliche Beratung lassen sich Irrwege vermeiden und unnötige Ausgaben verhindern.

Ihre Ansprechpartner im Vergaberecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel.: 089-545878-0
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28

Hätten Sie's gewusst?

Irrtum:

Wenn ich bei meinem privaten eBay-Verkauf die Gewährleistung ausschließe, muss ich für Mängel der Ware nicht mehr haften.

Richtig:

Ein Haftungsausschluss für arglistig verschwiegene Mängel und für garantierte Eigenschaften der eBay-Ware ist nicht möglich. Bei bekannten Mängeln besteht Aufklärungspflicht.

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
kanzlei@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Str. 22
87437 Kempten
Telefon: 0831-5738818
Telefax: 0821-90630-30
kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkel
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Josef Deuringer
Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jürgen Weisbach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Axel Weisbach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Prof. Dr. Thomas Barnert
Professor für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Frank Sommer

Prof. Dr. Fritz Böckh
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Christine Sauer

Nicole Kandzia
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt

Hartwig Schneider

Christoph Röger

Nico F. Kummer